

ENTWURF (vom 21. Juli 2011)

Verordnung
über die Ausfuhrbeiträge für Erzeugnisse
aus Landwirtschaftsprodukten
(Ausfuhrbeitragsverordnung)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf die Artikel 3 und 10 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1974¹
über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten und
auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom
21. März 1997² (RVOG),
verordnet:

1. Abschnitt: Grundstoffe und Voraussetzungen für Ausfuhrbeiträge

Art. 1 Grundstoffe

Für folgende landwirtschaftliche Grundstoffe werden Ausfuhrbeiträge gewährt:

Tarifnummer		Grundstoffbezeichnung
0401.	2010/2090, 5020	Milch und Rahm, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent
0402.	1000,	Milchpulver, auch Magermilchpulver und Rahmpulver
0402.	2111/2119, 2120	
0402.	9110, 9910	
0405.	1011/1019	Butter, auch eingesottene Butter und Fraktionen davon
0405.	1091/1099	
0405.	9010/9090	

¹ SR 632.111.72
² SR 172.010

Tarifnummer	Grundstoffbezeichnung
1101. 1102.	0043, 0048 9044 Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn
1103. 1104.	1199, 1919 1919, 2913, 2918 Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel Roggen und Mengkorn
1104.	3089 Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn

Art. 2 Voraussetzungen

¹ Unter folgenden Voraussetzungen werden Ausfuhrbeiträge ausgerichtet:

- a. Die landwirtschaftlichen Grundstoffe nach Artikel 1 müssen in Form von Nahrungsmitteln der Kapitel 15-22 des Zolltarifs³ ausgeführt werden.
- b. Die Erzeugnisse müssen zur menschlichen Ernährung bestimmt sein.
- c. Die landwirtschaftlichen Grundstoffe nach Artikel 1 müssen ausreichend verarbeitet worden sein. Das blosse Mischen von Grundstoffen oder deren blosses Abfüllen in Kleinhandelspackungen und dergleichen gilt nicht als ausreichende Verarbeitung.

² Keine Ausfuhrbeiträge werden ausgerichtet:

- a. für Grundstoffe, die zu ungebräuchlichen Nahrungsmittelzubereitungen verarbeitet worden sind;
- b. für importierte Grundstoffmischungen, die nicht unter die Kapitel 4 und 11 des Zolltarifs fallen.

Art. 3 Aufteilung auf Grundstoffkategorien

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) kann im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD) die für Ausfuhrbeiträge verfügbaren Mittel auf die verschiedenen Grundstoffkategorien aufgrund des jeweiligen Mittelbedarfs im Vorjahr aufteilen.

Art. 4 Beitragsreduktionen

Für die Ausfuhr nach Bestimmungsländern mit besonderen, die Einfuhr erleichtern- den Bedingungen kann das EFD für die entsprechenden Grundstoffe tiefere Beiträge festlegen oder auf die Gewährung von Beiträgen ganz verzichten.

³ SR 632.10 Anhang

2. Abschnitt: Ausfuhrbeitragsansätze

Art. 5 Grundsätze

¹ Die Ausfuhrbeitragsansätze kompensieren die Unterschiede zwischen den inländischen und den ausländischen Grundstoffpreisen, solange die verfügbaren Mittel nicht ausgeschöpft sind.

² Für Ausfuhren nach EU-Mitgliedstaaten sind die Unterschiede zwischen den inländischen und den EU-Grundstoffpreisen massgebend. Die Ausfuhrbeitragsansätze dürfen die Preisunterschiede gemäss den Bestimmungen in der Tabelle III des Protokolls Nr. 2 vom 22. Juli 1972⁴ über bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse nicht überschreiten.

³ Für Ausfuhren nach anderen Ländern als EU-Mitgliedstaaten sind die Unterschiede zwischen den inländischen Preisen und den Weltmarktpreisen der Grundstoffe massgebend.

⁴ Die Ausfuhrbeitragsansätze dürfen die bei der Einfuhr angewandten Zollansätze für die entsprechenden Grundstoffe nicht übersteigen, soweit die Interessen der schweizerischen Volkswirtschaft nicht höhere Ausfuhrbeitragsansätze erfordern.

Art. 6 Berechnung der Ausfuhrbeitragsansätze

¹ Das EVD erhebt die repräsentativen Grundstoffpreise für die Berechnung der Ausfuhrbeitragsansätze.

² Für die Milchgrundstoffe wird der Ausfuhrbeitragsansatz bezogen auf die im Grundstoff enthaltene Menge der Milchbestandteile MilCHFett und Milchprotein berechnet. Für die Berechnung der Ausfuhrbeitragsansätze für MilCHFett und Milchprotein sind die Preisunterschiede der Referenzprodukte Magermilchpulver, Vollmilchpulver und Butter massgebend. Das EFD legt im Einvernehmen mit dem EVD die Methode zur Berechnung der Ausfuhrbeiträge fest. Allfällige Beihilfen zur Förderung des Inlandabsatzes von Milchprodukten werden von den errechneten Beitragsansätzen abgezogen.

³ Für die Berechnung des Weltmarktpreises von Weichweizenmehl ist der Weltmarktpreis von Weichweizen massgebend. Das EVD legt im Einvernehmen mit dem EFD die Berechnungsmethode fest.

⁴ Bei Keimen von Weizen, Roggen und Mengkorn der Zolltarif-Nummern ex 1104.3089 entspricht der Ausfuhrbeitragsansatz dem Zollansatz für Weizenkeime zur Teilentfettung für die menschliche Ernährung der Zolltarif-Nummer 1104.3089.

Art. 7 Festlegung der Ausfuhrbeitragsansätze

¹ Das EFD legt im Einvernehmen mit dem EVD die Ausfuhrbeitragsansätze fest.

² Die Ausfuhrbeitragsansätze werden regelmässig überprüft. Sie werden geändert, wenn wesentliche Preisänderungen eine Anpassung notwendig machen.

³ In Abweichung von Artikel 5 Absatz 1 kann das EFD im Einvernehmen mit dem EVD aufgrund nicht ausreichender verfügbarer Mittel die Ausfuhrbeitragsansätze so weit kürzen, dass alle voraussichtlichen Ausfuhrmengen des Beitragsjahrs unterstützt werden können.

Art. 8 Veröffentlichung

Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) veröffentlicht die Quellen der Grundstoffpreise und die den Ausfuhrbeitragsansätzen zugrunde liegenden Grundstoffpreise.

3. Abschnitt: Verfahren

Art. 9 Reservierung der verfügbaren Mittel

¹ Die EZV reserviert 75% der verfügbaren Mittel und setzt fest, mit welchem Betrag davon ein Gesuchsteller nach Artikel 10 Absatz 2 für das Beitragsjahr rechnen kann.

² Das Beitragsjahr beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November.

³ Die Mittel werden aufgrund folgender Kriterien reserviert:

- a. nach Massgabe der Art und der Menge der durch dem Gesuchsteller im vorangehenden Beitragsjahr ausgeführten Grundstoffe nach Artikel 1; und
- b. der im Zeitpunkt der Zuteilung geltenden Ausfuhrbeitragsansätze.

⁴ Übersteigen die nach Absatz 3 reservierten Beträge 75 Prozent der verfügbaren Mittel, so werden sie im Verhältnis zu den im vorangehenden Beitragsjahr dem Gesuchsteller ausgerichteten Ausfuhrbeiträge gekürzt. Die EZV berücksichtigt dabei, dass Beträge bis zu 100 000 Franken nicht gekürzt werden.

⁵ 25 Prozent der verfügbaren Mittel werden reserviert für Gesuchsteller:

- a. denen im vorangehenden Beitragsjahr keine Ausfuhrbeiträge ausgerichtet wurden;
- b. die den reservierten Betrag ausgeschöpft haben.

Art. 10 Ausrichtung der Beiträge

¹ Die EZV richtet die Ausfuhrbeiträge auf Gesuch hin aus.

² Ein Gesuch einreichen können:

- a. die Hersteller der ausgeführten Verarbeitungserzeugnisse; oder
- b. Drittpersonen, sofern der Hersteller der ausgeführten Verarbeitungserzeugnisse sein Einverständnis gibt.

³ Das Gesuch ist auf dem amtlichen Formular mit den folgenden Dokumenten einzureichen:

- a. Veranlagungsverfügungen Ausfuhr;
- b. die Fabrikationsrezepturen;

- c. eine Zusammenstellung der in den ausgeführten Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen Grundstoffe nach Artikel 1.

⁴ Für die Ausrichtung von Ausfuhrbeiträgen nach Artikel 9 Absatz 5 ist die Reihenfolge des Eingangs der Gesuche bei der EZV massgebend.

Art. 11 Gesuchs- und Verwirkungsfrist

¹ Gesuche müssen innerhalb der folgenden Fristen eingereicht werden:

- a. für Ausfuhren vom Dezember des Vorjahrs bis Juni des laufenden Jahres: bis zum 15. August des laufenden Jahres;
- b. für Ausfuhren vom Juli bis November des laufenden Jahres: bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

² Wird ein Gesuch nicht innerhalb der Fristen nach Absatz 1 eingereicht, so ist der Anspruch auf Ausfuhrbeiträge verwirkt.

Art. 12 Ausfuhrzollanmeldung

¹ Die Ausfuhrbeiträge werden nur ausgerichtet, wenn sie in der nach Zollrecht massgebenden Form in der Ausfuhrzollanmeldung beantragt werden.

² Das Datum der Annahme der Ausfuhrzollanmeldung durch die Zollstelle ist massgebend dafür, welcher Ausfuhrbeitragsansatz anwendbar ist.

Art. 13 Bemessung der Ausfuhrbeiträge

¹ Die Ausfuhrbeiträge bemessen sich nach den zur Herstellung des ausgeführten Verarbeitungserzeugnisses verwendeten Grundstoffmengen. Diese werden nach ihrem prozentualen Anteil am ausgeführten Erzeugnis gemäss Fabrikationsrezeptur ermittelt.

² Entstehen bei der Herstellung nachweisbare Verluste durch Verdunstung, so wird der Ausfuhrbeitrag nach dem prozentualen Anteil der Grundstoffmenge am ausgeführten Verarbeitungserzeugnis berechnet.

³ Auf Fabrikationsverlusten, die nicht durch Verdunstung entstanden sind, wird kein Ausfuhrbeitrag gewährt.

Art. 14 Ausfuhren nach EU-Mitgliedstaaten mit anschliessender Beförderung in ein Drittland

¹ Für Verarbeitungserzeugnisse, die nach EU-Mitgliedstaaten ausgeführt und anschliessend in ein Drittland befördert werden, ohne in den zollrechtlich freien Verkehr der EU gelangt zu sein, wird der Unterschied zwischen dem Beitrag für Ausfuhren nach EU-Mitgliedstaaten und dem Beitrag für Ausfuhren nach Drittländern ausgerichtet.

² Die Gesuche um Ausfuhrbeiträge können innerhalb von sechs Monaten seit der Ausfuhr aus der Schweiz eingereicht werden. Die Gesuchsteller müssen in geeigneter

ter Weise nachweisen, dass die Verarbeitungserzeugnisse in ein Drittland gelangt sind.

Art. 15 Wiedereinfuhr

Werden beitragsberechtigte Waren wiedereingeführt, so sind die Ausfuhrbeiträge zurückzuerstatten.

Art. 16 Beweismittel

¹ Der Hersteller der ausgeführten Verarbeitungserzeugnisse hat eine Fabrikationskontrolle zu führen. Aus den Fabrikationsunterlagen müssen insbesondere die folgenden Angaben ersichtlich sein:

- a. Bezeichnung des Verarbeitungserzeugnisses;
- b. Einwaage der Inhaltsstoffe, namentlich der Grundstoffe nach Artikel 1;
- c. Gewicht der Ausbeute und Gewicht des Fabrikationsverlustes durch Verdunstung;
- d. Herstellungsdatum; und
- e. Unterschrift der für die Fabrikation verantwortlichen Person.

² Die EZV kann verlangen, dass ihr die Fabrikationsunterlagen vorgelegt bzw. Muster in Originalverpackung zur Verfügung gestellt werden.

³ Die Fabrikationsunterlagen, Fabrikationsrezepturen, Rechnungen über Einkäufe der Grundstoffe, für ausgeführte Verarbeitungserzeugnisse gestellte Rechnungen sowie andere beweiskräftige Dokumente sind mindestens fünf Jahre zur Verfügung der EZV zu halten.

Art. 17 Betriebskontrollen

¹ Die EZV kann jederzeit und ohne Vorankündigung Kontrollen beim Gesuchsteller durchführen.

² Sie kann eine physische Kontrolle der Art, Menge und Beschaffenheit von Grundstoffen und von Verarbeitungserzeugnissen vornehmen, alle erforderlichen Auskünfte verlangen sowie Daten, Dokumente, Systeme und Informationen prüfen, die für den Vollzug der Gesetzgebung über die Ausfuhrbeiträge von Bedeutung sein können.

³ Die Gesuchsteller sind verpflichtet, bei der Kontrolle in der vom Zollpersonal verlangten Weise mitzuwirken.

⁴ Das Kontrollrecht endet fünf Jahre nach der Ausfuhr der Verarbeitungserzeugnisse. Vorbehalten bleibt die Eröffnung einer Strafuntersuchung.

Art. 18 Mangelnde Nachweise

Zeigt sich bei der Prüfung eines Gesuchs um Ausfuhrbeiträge oder bei der Betriebskontrolle, dass die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Ausfuhrbeiträgen nicht

oder nur teilweise erfüllt sind, so wird die Ausrichtung der Beiträge im entsprechenden Mass verweigert beziehungsweise werden die zu Unrecht ausbezahlten Beträge zurückgefordert.

Art. 19 Gebühr

Die EZV erhebt eine Gebühr von 5 Prozent des auszurichtenden Ausfuhrbeitrags, im Minimum 30 Franken und im Maximum 1000 Franken je Gesuch.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20 Vollzug

Das EFD wird mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 21 Übergangsbestimmungen

...

Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 1. Februar 2005 wird aufgehoben.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

